

Corona-VO in der ab 27.04.2020 gültigen Fassung

Aufnahme Fälle Erweiterte Notbetreuung

Ab 27.04.2020 neuer § 1a Erweiterte Notbetreuung

- ➔ Für Klassen 1-7, Grundschulförderklassen und Schulkindergärten
- ➔ In der Regel im regulären Unterrichts-/Betriebszeitraum soweit Bedarf besteht, Ausnahme möglich in Ferien und an Sonn- und Feiertagen

1. Definition Gruppengröße und Notbetreuungskapazität

- ➔ Höchstens/maximal halbe Klassengröße
- ➔ VO sagt: kann von der Einrichtungsleitung zusammen mit dem Träger reduziert werden, wenn erforderlich um Schutzhinweise einzuhalten

Stuttgart: in der Regel 5-8 Kinder in der Gruppe bzw. im Betreuungsraum

- ➔ Bei Schulen mit Präsenzunterricht: Räume und Personal für den Präsenzunterricht sowie die Einhaltung von Vorgaben haben Vorrang, die übrigen Räume stehen für die Notbetreuung zur Verfügung
- ➔ Definition max. Betreuungskapazitäten je Schule / Schulkindergarten über Meldung Raumplanung an Schulverwaltungsamt

2. Aufnahmeberechtigung

Generell Aufnahmeberechtigt sind
Beide / oder Alleinerziehende

§ 1a (2) Ziff. 1

Erziehungsberechtigte /oder
Alleinerziehende/r in
kritischer Infrastruktur und
unabkömmlich

§ 1a (2) Ziff. 2

Erziehungsberechtigte /oder
Alleinerziehende/r in präsenzpflichtiger
beruflicher Tätigkeit außerhalb der
Wohnung und unabkömmlich

Bescheinigung des Arbeitgebers oder Dienstherrn nötig.
Selbständige: Eigene Bescheinigung
Alle: Zusicherung, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.
s. Anmeldeformular

3. Bei Überschreiten der Betreuungskapazität: vorrangig - § 1a (3) Ziffern 1-3:

Mind. 1
Erziehungsberechtigter
oder
Alleinerziehende/r in
kritischer Infrastruktur
und unabkömmlich

Feststellung der Jugendhilfe,
dass Notbetreuung
erforderlich (Gewährleistung
Kindeswohl)

Kind im Haushalt
einer/s
Alleinerziehenden

In diesen Fällen sowie bei Bedarf an Pflegekräften, Assistenzen oder Schülerbeförderung Entscheidung durch das Schulverwaltungsamt